



A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

B. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen. Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Bestellers durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraglich aufgehoben werden und keine Einbeziehung in das Vertragsverhältnis finden.

II. Angebot und Auftragsbestätigung

1. Unser Angebot ist vor Annahme durch den Kunden jederzeit frei widerruflich; auch im Falle eines Vertragsverhältnisses behalten wir uns jederzeit das kostenfreie Rücktrittsrecht vor. Leistungshindernisse, gleich welcher Art, stellen einen Rücktrittsgrund dar.
2. Die zum Angebot und/oder der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind grundsätzlich verbindlich. Wir behalten uns jedoch vor, aus fertigungstechnischen oder sonstigen betrieblichen Gründen geringfügige Abweichungen in Form, Farbe oder technischer Ausstattung vorzunehmen.
3. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrecht. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preis, Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk Mühlacker; sie verstehen sich rein netto und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungskosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein. Diese Nebenkosten sowie die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sind vom Kunden zu tragen.
2. Unsere Preise haben für die Dauer von vier Monaten nach Vertragsabschluss Gültigkeit. Danach erhöhen sich die Preise um wenigstens 7,5 %. Eine weitere Erhöhung bleibt vorbehalten, soweit unsere Gestehungskosten, insbesondere durch Lohn- und Materialkostenerhöhungen höher als 7,5 % ausfallen.
3. Aus offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.
4. Zahlungen sind binnen vier Wochen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Bei Barzahlung oder Überweisung binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
5. Unsere Rechnung gilt als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungseingang ausdrücklich schriftlich widerspricht.
6. Zahlungsort ist Mühlacker.
7. Dem Kunden wird verboten mit eigenen Forderungen gegenüber dem Zahlungsverlangen von uns aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Kunden; gleiches gilt für ein mögliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden.

IV. Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

1. Die Lieferungs- und Leistungsfrist beginnt nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und der Übergabe der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Materialien. Die Liefer-



und Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt haben.

2. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen (wie Mangel an Rohmaterial, Sperrung von Eisenbahnlinien usw.) soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern oder Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges entstehen.
3. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer IV, 2 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts besteht nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Schadensersatzansprüche ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines geschäftsführungsbefugten Gesellschafters oder eines leitenden Angestellten zurückzuführen. Eine Vertragsstrafe ist ausgeschlossen.
5. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Dies gilt auch im Fall von Teillieferungen und wenn wir im Einzelfall zusätzliche Leistungen, wie z. B. Versandkosten übernommen haben.
6. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der angezeigten Versandbereitschaft an auf den Kunden über.
7. Wir sind berechtigt, Teillieferungen, -leistungen zu erbringen.

V. Verpackung und Versand

1. Falls vom Kunden keine speziellen Anweisungen gegeben werden, entscheiden wir über die Art der Versendung. Wir wählen die uns am geeignetsten erscheinende – nicht in jedem Fall die preiswerteste – Versendungsart. Wir sind berechtigt, den Versendungsauftrag im Namen und für Rechnung des Kunden zu erteilen.
2. Die Ware wird von uns handelsüblich verpackt. Die uns entstehenden Verpackungskosten sind vom Kunden zu erstatten. Verpackungsmaterial wird von uns nicht zurückgenommen. Wir haften nicht für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstanden sind, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines geschäftsführenden Gesellschafters oder eines leitenden Angestellten vor.

Der Kunde verpflichtet sich bei Transportschäden unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme durch die Bundesbahn, Bundespost, den Spediteur oder Frachtführer vornehmen zu lassen. Frachtbriefvermerke der Deutschen Bundespost wie z. B. „mangelhaft verpackt angeliefert“ oder „unverpackt angeliefert“ sind als Beweismittel ausgeschlossen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.



VII. Haftung für Mängel

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand bereits nach Übergabe und nicht erst nach förmlicher Abnahme unverzüglich zu untersuchen und die Mängelrüge schriftlich spätestens binnen fünf Werktagen nach Übergabe des Liefergegenstandes, in jedem Fall jedoch vor Weiterveräußerung oder Verbrauch zu erheben. Entsprechendes gilt für Falschlieferei sowie Lieferung einer von der Vereinbarung abweichenden Menge.
2. Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in sechs Monaten ab Lieferung; auf die förmliche Abnahme kommt es nicht an. Für Ersatzstücke und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate; sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
3. Die Mängelansprüche beschränken sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist, stehen dem Kunden die übrigen gesetzlichen Mängelansprüche zu.
4. Der Kunde verpflichtet sich, die beanstandete Ware auf unser Verlangen hin auf seine Kosten an uns oder auf unsere Weisung hin an unser Lieferwerk zur Überprüfung einzusenden.
5. Die Kosten der Nachbesserung, soweit sie in Porto und sonstigen Transportkosten bestehen, trägt der Kunde.
6. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit eines geschäftsführenden Gesellschafters oder leitenden Angestellten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder ansonsten zwingend gehaftet wird.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist in jedem Fall Mühlacker.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, das Amtsgericht Maulbronn bzw. das Landgericht Karlsruhe. Diese Vereinbarung gilt auch für Klagen aus dem Eigentumsrecht.

IX. Schriftform

Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.